

Übersicht „Corona-Soforthilfe“ für Unternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige der freien Berufe

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässe, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen (exkl. Personalkosten).

Stand: 27. März 2020 – [Dr. Michael Terwiesche](mailto:Dr.Michael.Terwiesche@gtw.com) – www.g-t-w.com

Anzahl Beschäftigte ¹	Höhe der Soforthilfe (Einmalzahlung)	Voraussetzungen: Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, diese werden angenommen, wenn...	Anforderungen Anträge können von Unternehmen u.a. gestellt werden, die im Haupterwerb:	Darlehen o. nicht rückzahlbarer Zuschuss	Informationen/Anträge (Zuständigkeit)	Grundsicherung Zur Sicherung des Lebensunterhalts
Bis zu 5	€ 9.000	<ul style="list-style-type: none"> mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist oder <ul style="list-style-type: none"> sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. oder <ul style="list-style-type: none"> der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde oder <ul style="list-style-type: none"> die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass) 	<ul style="list-style-type: none"> wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind, ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. 	Zuschuss (Überkompensation ist zurückzuzahlen. Eine Überkompensation liegt vor, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als erforderlich wären, um den Finanzierungsengpass zu beseitigen) Der Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu versteuern, jedoch nicht umsatzsteuerpflichtig. Er wird für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt. Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.06.2020.	Der Antrag ist bis zum 30.04.2020 zu stellen (ausschließlich online) https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020	<ul style="list-style-type: none"> Personen, die wenige oder keine Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, können einen Anspruch haben. Laufende Betriebskosten werden einkommensmindernd berücksichtigt und erhöhen somit den Bedarf. Der Zugang zur Grundsicherung wird erleichtert: <u>Es ist nur zu erklären, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist.</u> In den ersten 6 Monaten des Bezugs der Grundsicherung sollen Miet- und Nebenkosten (inkl. Heizkosten) in <u>tatsächlicher Höhe</u> anerkannt werden. Die Selbstständigkeit ist dafür <u>nicht</u> aufzugeben Eine Antragstellung ist möglich vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020. Weitere Informationen auf der Seite der Arbeitsagentur: https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung
Bis zu 10	€ 15.000					
Bis zu 50	€ 25.000					

Weitere Informationen & Quellen:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>;

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>;

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleinunternehmen-nordrhein-westfalen-ergaenzt-zuschuesse-des>;

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>

¹ Errechnung der Mitarbeiteranzahl:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Stichtag für die Mitarbeiteranzahl: 31.12.2019.

Der Unternehmer selbst ist mitzuzählen.